

FAQ zum dritten Förderschwerpunkt im Rahmen des Modellversuchs „gestufte Lehrerbildung“

Nach welcher Studienordnung wird ein dritter Förderschwerpunkt studiert?

Der dritte Förderschwerpunkt wird nach der LPO 2003 studiert. Es gibt eine eigene Drittfachordnung. Weitere Informationen finden sich auch in der „Ordnung der ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen“, März 2003, in den Paragraphen 29 und 34-39.

In welchem Studiumumfang wird der Förderschwerpunkt studiert?

Der Förderschwerpunkt setzt sich zusammen aus den 4 Förderschwerpunktmodulen des schulischen Bachelor- und Masterstudiengangs. Das bedeutet 24 SWS. Praktika sind nicht mehr erforderlich.

Welche Leistungen muss ich erbringen?

Die einzelnen Module werden mit den Leistungen bzw. Prüfungen abgeschlossen, wie es die Module im Modellversuch vorsehen.

Welche Voraussetzungen muss ich erbringen, um mich in einen dritten Förderschwerpunkt einzuschreiben?

Es müssen 120 Credits erreicht sein, bevor der Antrag auf Aufnahme eines dritten Förderschwerpunktes gestellt werden kann.

Die Prüfungsverwaltung im Dezernat für Studierendenservice (Dez 4) stellt diesen Nachweis auf Antrag aus. Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch im Landesprüfungsamt für erste Staatsprüfungen wahrgenommen werden. Bei diesem Beratungsgespräch muss ein Studienverlaufsplan vorgelegt werden. Diesen Studienverlaufsplan stellt in der Fakultät 13 Frau Dr. Anke Thierack aus.

Wie schreibe ich mich für einen dritten Förderschwerpunkt ein?

Im Dez 4 wird die Einschreibung in den dritten Förderschwerpunkt beantragt. Dazu wird der Studienverlaufsplan, der Nachweis über das Beratungsgespräch im Landesprüfungsamt dem Dez 4 vorgelegt.

Wann kann ich die Erweiterungsprüfung ablegen?

Die Erweiterungsprüfung kann frühestens nach bestandenem Erstem Staatsexamen (Abschlusskolloquium) und muss spätestens zwei Semester nach dem Abschlusskolloquium abgelegt werden.

Wie viele Prüfungen muss ich machen?

Es ist eine staatsexamensäquivalente Prüfung abzulegen, die wahlweise mündlich oder schriftlich sein kann.

Welche Module sind prüfungsrelevant?

Ich kann mich entscheiden, ob ich im Modul E-W3 oder E-W4 geprüft werden möchte.

Muss ich mich bei der Erweiterungsprüfung an bestimmte Prüfungszeiträume halten?

Soll die Erweiterungsprüfung als schriftliche Prüfung (vierstündig) abgelegt werden, muss ich mich an die jeweiligen Prüfungszeiträume und Fristen des Landesprüfungsamtes halten (<http://www.lpa1.nrw.de/Dienstbereiche/Dortmund>).

Soll die Erweiterungsprüfung als mündliche Prüfung (45-minütig) abgelegt werden, kann ein individueller Prüfungstermin festgelegt werden, an dem Prüfling, Erst- und Zweitprüfer Zeit haben. Hierbei ist zu empfehlen, diesen erst 14 Tage nach dem bestanden Ersten Staatsexamen zu terminieren.

Was muss bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung vorliegen?

Modullaufzettel von E-W1, E-W 2 und dem Modul in dem die staatsexamensrelevante Prüfung erbracht werden soll

Wann muss die Anmeldung beim Landesprüfungsamt erfolgen?

Die Meldung zur Erweiterungsprüfung muss dem Landesprüfungsamt mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn vorliegen.

Was muss nach erfolgreicher Abschlussprüfung getan werden?

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung gebe ich den Studienverlaufsplan in der Prüfungskoordination der Fakultät 13 ab und lasse die Note und den Prüfer/ die Prüferin eintragen. Das Original bekomme ich zurück. Die Prüfungskoordination versendet eine Kopie an das Dez 4, wo dann ein Nachweis ausgestellt wird, das zur Vorlage beim Landesprüfungsamt dient.

Kann ich auch mehr als einen weiteren Förderschwerpunkt oder ein weiteres Fach studieren?

Ja, es gibt keine Begrenzung diesbezüglich.

Was mache ich, wenn ich ein drittes Fach studieren möchte?

Ich gehe zur Fachstudienberatung meines gewünschten Drittfachs.

Das Drittfach muss mindestens in einem Umfang von 20 SWS studiert werden und wird mit zwei staatsexamensäquivalenten Prüfungen abgeschlossen. Eine Prüfung erfolgt in der Fachwissenschaft und eine in der Fachdidaktik. Eine der genannten Prüfungen ist schriftlich (vierstündige Klausur gemäß § 14 LPO 2003), eine mündlich (45 Minuten gemäß § 15 LPO 2003).

Nützliche Links:

Bescheinigung obligatorisches Beratungsgespräch:

www.lpa1.nrw.de/Dienstbereiche/Dortmund/Formulare/Beratungsgespr_ch_3_Fach_im_MV.pdf

Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung:

http://www.lpa1.nrw.de/Formulare/Antrag_auf_Zulassung_zur_Erweiterungspr_fung_z_ur_Ersten_Staatspr_fung_gem_29_LPO.pdf